



einfließen. Zudem dürfen die von den Alters- und Pflegeheimen im Rahmen der bundesrechtlichen Ausbildungsverpflichtung geleisteten Ausgleichszahlungen im Rahmen der Festlegung der Tarife und Taxen nicht in den Kostenrechnungen berücksichtigt werden, da es sich bei Ausgleichszahlungen naturgemäss nicht um Kosten handelt, die in einem direkten Zusammenhang mit der Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten stehen (RRB Nr. 2024/1004 vom 18. Juni 2024).

## 2.4. Ferien- und Kurzaufenthalte

Für Ferien- und Kurzaufenthalte dürfen gemäss Reglement Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/417 vom 18.03.2024) keine zusätzlichen Gebühren oder Pauschalen in Rechnung gestellt werden. Hingegen ist es zulässig, die Eintrittsgebühr und die Austrittsgebühr zu erheben, falls dies im rechtskräftig unterzeichneten Vertrag („Kurzaufenthaltervertrag“) vermerkt ist.

## 2.5. Zuschläge Betreuung Psychogeriatric

Es werden keine Betreuungszuschläge gewährt.

## 3. Pflege

---

### 3.1. Restfinanzierung der öffentlichen Hand

Solothurner Heimbewohnerinnen und -bewohner haben je nach Pflegestufe Anspruch auf einen Beitrag der öffentlichen Hand (Restfinanzierung Pflege). Dies gilt auch für jene, die sich in ausserkantonalen Heimen aufhalten (§ 144<sup>ter</sup> Abs. 3 SG; siehe auch Ziffer 5).

### 3.2. Patientenbeteiligung

Gemäss Art. 25 Bst. a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bezahlen Heimbewohner/-innen einen Eigenanteil an die Pflegekosten (zusätzlich zum Selbstbehalt der Krankenversicherer) in der Höhe von 20 Prozent des höchsten vom Bundesrat festgelegten Pflegekostenbeitrages; es handelt sich dabei um maximal 23.04 Franken pro Tag. Der Regierungsrat legt die Maximaltaxe jedoch abgestuft fest. Bei der Rechnungsstellung an die Patient/-innen ist der Gesamtbetrag bzw. das Monatstotal jeweils zugunsten der Patient/-innen auf die nächsten 5 Rappen abzurunden.

## 4. Nebenkosten

---

Nebenkosten sind hauptsächlich Kosten für Leistungen, die extern bezogen werden müssen. Für die Deckung dieser Kosten sind die Eigenmittel oder der von der EL eingesetzte Betrag für die persönlichen Auslagen der Bewohnerin/des Bewohners zu verwenden. Im Reglement Ausgestaltung der Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar 2024 (RRB Nr. 2024/417 vom 18.03.2024) wird aufgezeigt, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind.

## 5. Ausserkantonale Heimbewohner/-innen

---

Für ausserkantonale Heimbewohner/-innen in Solothurner Heimen ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären, vor allem bei Ergänzungsleistungsbezüger/-innen.

## 6. Hilflosenentschädigung

---

Die Hilflosenentschädigung steht den Heimbewohner/-innen zu und kann nicht zusätzlich zu den Taxen von der Einrichtung beansprucht werden. Die zu erbringenden Leistungen sind in der Taxe integriert. Die Hilflosenentschädigung dient aber dazu, die Taxen mitzufinanzieren, sie wird bei der Berechnung der EL mitberücksichtigt.

## **7. Rechnungstellung Restfinanzierung**

---

Der Beitrag der öffentlichen Hand ist dem Gesundheitsamt, Clearingstelle, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, monatlich zusammen mit den erforderlichen Beilagen in Rechnung zu stellen. Bei Heimbewohner/-innen unter 65 Jahren ist der Beitrag der öffentlichen Hand grundsätzlich dem Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS), Abteilung Soziale Einrichtungen und Opferhilfe, Fachbereich Erwachsene, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, in Rechnung zu stellen.

## **8. Einzureichende Unterlagen für die individuelle Taxfestsetzung**

---

Bis am 10. November 2024 sind beim Gesundheitsamt, das Taxgesuch, die Taxtabelle und die Taxordnung einzureichen.

## **9. Jahresrechnung 2024**

---

Die vollständigen Unterlagen "Jahresrechnung" gemäss Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn, Ziff. 2.13 (RRB Nr. 2024/1002 vom 18. Juni 2024) ist bis am 30. Juni 2025 beim Gesundheitsamt einzureichen.

## **10. Qualitätsbericht**

---

Der standardisierte Qualitätsbericht nach RAI/RUG ist per 31. Dezember 2024 auszufertigen. Er muss den Krankenversicherern auf Verlangen vorgelegt werden, eine Kopie ist dem Gesundheitsamt bis am 31. März 2025 einzureichen.

## **11. Kontrolle der Pflegeaufwandgruppen**

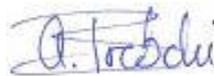
---

Die Krankenversicherer können gemäss Art. 8 Abs. 5 KLV Kontrollen bezüglich der Pflegeaufwandgruppen in den Pflegeheimen durchführen. Die Kontrollperson der Krankenversicherer muss eine Pflegefachperson sein, die über Erfahrung im Pflegeberuf verfügt. Zudem muss sie mit den aktuell angewendeten Bedarfsabklärungsinstrumenten vertraut sein. Das gleiche Recht, einschliesslich Überprüfung der Betreuungsleistungen, steht den Fachexpertinnen und -experten der Fachstelle Alter-, Pflege und Suchthilfe zu. In Solothurner Pflegeheimen dürfen nur RAI/RUG-systemgeschulte Pflegefachpersonen die Bedarfsabklärung gemäss KVG vornehmen.

### **Gesundheitsamt**



Peter Eberhard  
Leiter Gesundheitsamt



Amanda Brotschi  
Leiterin Gesundheitsversorgung